



Dr. S. Dilaver
Zahnarzt



Abrechnung von Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung

Die gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland haben zum 1. Januar 2004 die Parodontalbehandlung neu organisiert. Damit sollen die Früherkennung von Parodontalerkrankungen gefördert und gleichzeitig der Patient zur verstärkten Eigenleistung animiert werden. Die Idee dahinter ist, dass der Patient selbst eine gute Mundhygiene als beste Prophylaxe sicherstellen soll. Die BEMA-Ziffer 04 wurde neu in den Leistungskatalog aufgenommen: 1x alle zwei Jahre ist die Erstellung eines Parodontalen Screening-Indexes (PSI) zu Lasten der Krankenkasse abrechenbar. Seither kann die Entfernung des Zahnsteins (BEMA-Ziffer 107) im Rahmen der GKV nur noch einmal im Jahr abgerechnet werden. Stattdessen sollen Patienten bei Bedarf Prophylaxeleistungen mit dem Vertragszahnarzt privat vereinbaren und die Kosten selbst übernehmen. Die Höhe der diesbezüglichen Kosten ist patienten-, krankheits- und praxisbedingt unterschiedlich (Anzahl der zu reinigenden Zähne, Verschmutzungsgrad, Zahnstellung etc.). Teilweise gewähren Gesetzliche Krankenkassen einen Zuschuss zur Professionellen Zahnreinigung (PZR), teilweise werden die Kosten durch Zahn-Zusatzversicherungen übernommen.

Um für eine Parodontitistherapie die Kostenzusage durch eine Krankenkasse zu erhalten, muss diese zunächst bei der Krankenkasse mittels eines Parodontalstatus schriftlich beantragt und genehmigt werden. Grundlage für eine Leistungszusage sind die BEMA-Richtlinien,^[13] die vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) verabschiedet wurden:

Mitwirkung des Patienten

„Der Zahnarzt hat den Patienten in allen Therapiephasen über die Notwendigkeit der aktiven Mitwirkung zu informieren. Die Mitwirkung besteht darin, dass sich der Patient nach seinen individuellen Möglichkeiten aktiv bemüht, exogene und endogene Risikofaktoren zu reduzieren, an den notwendigen Behandlungsterminen teilzunehmen und eventuell eingesetzte Therapiemittel indikationsgerecht anzuwenden. Vor und während der Parodontitisbehandlung ist zu überprüfen, in welchem Umfang eine Parodontitisbehandlung nach diesen Richtlinien angezeigt ist und dem Wirtschaftlichkeitsgebot entspricht. Dies hängt besonders von der Mitarbeit des Patienten ab.

Patienten, die trotzdem nicht ausreichend mitarbeiten oder unzureichende Mundhygiene betreiben, hat der Zahnarzt erneut auf die Notwendigkeit der Mitwirkung hinzuweisen und darüber aufzuklären, dass die Behandlung eingeschränkt oder ggf. beendet werden muss. Stellt der Zahnarzt fest, dass der Patient nicht ausreichend mitarbeitet, hat der Zahnarzt das Behandlungsziel neu zu bestimmen und ggf. die Behandlung zu beenden,

Dr. S. Dilaver , Dehnhardtstr. 4 , 60433 Frankfurt am Main – Eschersheim

Tel.: 069 - 52 06 07 , Fax: 069 - 51 82 49 , Praxis@Dr-S-Dilaver.de , www.dr-s-dilaver.de



Dr. S. Dilaver
Zahnarzt



wenn eine Verhaltensänderung des Patienten in absehbarer Zeit ausgeschlossen erscheint oder wenn er in einem weiteren Behandlungstermin feststellt, dass eine wesentliche Verhaltensänderung nicht erfolgt ist.

Der Zahnarzt hat hierüber die Krankenkasse zu unterrichten. Die Behandlung kann erst dann fortgeführt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Nr. 1 Absatz 2 vorliegen.“

Vorbehandlung

Weitere Voraussetzung für die Kostenübernahme durch die GKV ist die Durchführung aller notwendigen Vorbehandlungsmaßnahmen, um das Gebiss in einen Zustand zu versetzen, den der Patient selbst sauber halten kann. Ferner müssen alle chirurgischen und konservierenden Leistungen vorab erfolgt sein, zum Beispiel die Exaktion nicht erhaltungsfähiger Zähne, Füllungen und Wurzelkanalbehandlungen. Hierzu gehören beispielsweise

die Prüfung der Erhaltungswürdigkeit des jeweiligen Zahnes

eine Zahnfleischtaschentiefe von mindestens 3,5 mm

die Überprüfung des Lockerungsgrades des jeweiligen Zahnes

die Auswertung der Röntgenaufnahmen

die Prüfung der Vitalität der Zähne

Offenes Vorgehen

Geschlossenes Vorgehen

Die Kosten für eventuelle Zusatzleistungen wie beispielsweise

Bestimmung der Bakterienarten

Bestimmung des genetischen Risikos

Dr. S. Dilaver , Dehnhardtstr. 4 , 60433 Frankfurt am Main – Eschersheim

Tel.: 069 - 52 06 07 , Fax: 069 - 51 82 49 , Praxis@Dr-S-Dilaver.de , www.dr-s-dilaver.de



Dr. S. Dilaver
Zahnarzt



können mit gesetzlich versicherten Patienten privat vereinbart werden. Die unterstützende Parodontistherapie (Kontroll- und Nachbehandlungen nach der von der Krankenkasse getragenen Hauptbehandlung), die sog. Erhaltungstherapie, ist Privatleistung.

Werden dabei Leistungen erbracht, die über das Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß § 12 SGB V hinausgehen (vor allem höherwertige Füllungen oder Nichtvertragsleistungen) so sind sie privat mit dem Patienten zu vereinbaren.

PA-Behandlung

Im Anschluss an die Vorbehandlung, ggf. Begutachtung und Genehmigung kann die eigentliche Parodontitisbehandlung beginnen, welche die Krankenkassen im Umfang der BEMA-Richtlinien übernimmt.

Maßnahmen zur Sicherung des Behandlungserfolges

Die BEMA-Richtlinien schreiben ebenfalls vor, dass die regelmäßige Untersuchung des Patienten nach Abschluss einer systematischen Behandlung von Parodontopathien (Erkrankungen des Zahnhalteapparats) wegen der Gefahr einer bakteriellen Wiederbesiedlung der Taschen erforderlich ist. Lokale Maßnahmen an einzelnen Parodontien sind gegebenenfalls zu wiederholen.

Dr. S. Dilaver , Dehnhardtstr. 4 , 60433 Frankfurt am Main – Eschersheim

Tel.: 069 - 52 06 07 , Fax: 069 - 51 82 49 , Praxis@Dr-S-Dilaver.de , www.dr-s-dilaver.de



Dr. S. Dilaver
Zahnarzt



Abrechnung von Privatleistungen

Neben den bereits erwähnten Privatleistungen gehört eine ganze Reihe von Parodontitis-Therapieverfahren, bzw. Begleittherapien nicht zum Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung, beispielsweise:

Augmentative Verfahren (Knochenaufbauverfahren)

Freie Gingivatransplantate (Verpflanzung von Zahnfleisch)

Knochen transplantate

Funktionstherapeutische Leistungen

Verbreiterung der fixierten Gingiva,

Professionelle Zahnreinigung

Mehr als einmal in zwei Jahren erfolgte Erhebung des Parodontalen Screening-Index

Wiederholte Befundung mittels Parodontalstatus

die bei Privatpatienten oder durch private schriftliche Zusatzvereinbarung vor Beginn der Behandlung bei Kassenpatienten erbracht werden können.

Dr. S. Dilaver , Dehnhardtstr. 4 , 60433 Frankfurt am Main – Eschersheim

Tel.: 069 - 52 06 07 , Fax: 069 - 51 82 49 , Praxis@Dr-S-Dilaver.de , www.dr-s-dilaver.de